

## RICHTLINIE

### zur Förderung des ländlichen Raums im Main-Kinzig-Kreis

Aktiv für die Region

Gültig ab 19.03.2019

#### 1. Ländliche Entwicklung

Im Main-Kinzig-Kreis finden sich viele Regionen aktuell in einer Umbruchsituation. Lösungen und Förderungen der Vergangenheit passen nicht mehr auf die heutige Situation. Durch viele Einflussfaktoren haben sich die Rahmenbedingungen für eine effektive Entwicklung verschoben. Um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Main-Kinzig-Kreis zu sichern und Disparitäten abzubauen (insbesondere zwischen dem Ballungsraum im Westen und den ländlicher strukturierten Regionen im Osten), müssen deshalb ganz besonders die Räume in den Blickpunkt rutschen, die durch schrumpfende Bevölkerung, Leerstand, ausgedünnte Grundversorgung und dem Mangel der Wirtschaftskraft sowie Arbeitsplätzen immer mehr geprägt werden.

##### 1.1 Förderziel

Ziel bleibt eine Gesamtbetrachtung, in der die unterschiedlichen Regionen des Kreises vergleichbar attraktiv werden. Besonders für junge Menschen und Familien sollen Perspektiven in der ländlichen Region geschaffen werden. Aber auch mit Blick auf den demographischen Wandel sollen Infrastrukturen und barrierefreie Systeme ausgebaut werden, um die alternde Bevölkerung noch an verwurzelten Standorten halten zu können. Zudem soll zum Erhalt und zur Stärkung der alten Ortskerne und der damit verbundenen dörflichen Strukturen beigetragen werden. Das Förderprogramm soll Anreize schaffen, um vor allem kleinere Orts- und Stadteile als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken, Flächenverbräuche zu verringern und eine Steigerung des „Wohnwertes“ zu erzielen. Durch die Aktivierung leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude und Flächen sowie ihre bauliche Anpassung an die heutigen Wohn- und Gewerbeanforderungen (Gebäuderessourcenmanagement) sollen Anstöße für Investitionen in Bestandsimmobilien gegeben werden.

Ziel ist, eine zukunftsweisende Gebäudeoptimierungen vorzunehmen, um Menschen im ländlichen Raum zu halten, Zugänge zu fördern und dem demographischen Wandel dadurch aktiv zu begegnen.

Kirchturmdenken soll bei diesen Maßnahmen vermieden werden, gemeinsame Projekte und Nutzungen sollen wachsen. Die Vernetzung zwischen allen Partnern im ländlichen Raum soll angestrebt werden, um interdisziplinäre Aufgaben zu lösen.

## 1.2 Fördergebiete

Schwerpunkt des Förderprogramms sind die Dörfer in den ländlichen Regionen des Kreisgebietes. Die flächenmäßige Festlegung des ländlichen Raums erfolgte nach dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR).

Eingeschränkt wird das Fördergebiet innerhalb des ländlichen Raums auf Dörfer und Ortsteile

- mit weniger als 2.000 Einwohner/innen oder
- mit weniger als 3.000 Einwohner/innen und einem abnehmenden bzw. stagnierenden Bevölkerungswachstum

Die genauen Fördergebiete können der Karte<sup>1</sup> und der Tabelle<sup>2</sup> im Anhang entnommen werden.

## 2. Förderfähige Maßnahmen

### 2.1 Bauliche Investitionen

Förderfähig sind bauliche Investitionen an Gebäuden und Grundstücken in den Ortskernen innerhalb der Förderkulisse. Im begründeten Einzelfall sind auch Vorhaben außerhalb der Ortskerne förderfähig.

Die Umsetzung der Maßnahme soll dabei die Verwendung von Elementen des regionaltypischen Baustils, sowohl beim Umbau alter Gebäude als auch bei Neubauten beinhalten. Hierbei geht es nicht um das Kopieren oder Nachahmen traditioneller Stilelemente, sondern um die Weiterentwicklung des Bewährten.

Neubauten sind nur unter Einbeziehung von Qualitäten wie lebenszyklusorientiertem Umgang mit Ressourcen und unter Berücksichtigung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Faktoren sowie unter Einbezug lokaler Gegebenheiten förderfähig.

Der Entwicklung von multifunktionalen Gebäudekonzepten ist Vorrang zu geben.

Ersatzbauten sind unter Voraussetzung einer hohen gestalterischen Qualität zur optimalen visuellen Einfügung ins Ortsbild zu errichten.

Zur Orientierung dient die Broschüre „Regionales Bauen in Hessen“.

Folgende Gebäudeinvestitionen, bauliche Veränderungen und Erwerbe von Liegenschaften innerhalb der Ortskerne sind förderfähig:

- Sanierung alter Bausubstanz
- Grundrissoptimierung
- Abriss/Rückbau alter Gebäude zur Umnutzung und Flächenvorbereitung
- Ersatz- und Neubauten
- Erwerb von leerstehenden oder vom Leerstand bedrohten Gebäuden und Baugrund

---

<sup>1</sup> Anlage 1

<sup>2</sup> Anlage 2

Förderfähig sind Investitionen mit einer Mindestinvestitionssumme in Höhe von 10.000 € brutto (Abriss/Rückbau ab einer Mindestinvestitionssumme i.H.v. 5.000 € brutto). Die Höhe der Förderung beträgt pro Gebäude 30 % der förderfähigen Kosten, in der Summe jedoch maximal 25.000 €.

Nicht förderfähig sind:

- kommunale Pflichtabgaben
- Einzelmaßnahmen zur gezielten Ersatzbeschaffung und Instandhaltungen
- Maschinen und Werkzeuge
- Einrichtung und Ausstattung für den privaten Zweck
- Zinsen und sonstige Finanzierungskosten

## 2.2 Planungen und Dienstleistungen

Planungskosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der aktuellen Honorarordnung (HOAI) sind für die Leistungsphasen 1 und 2 in Höhe von 50% und für die Leistungsphasen 3 bis 9 in Höhe von 30 % förderfähig.

Die Förderung der Leistungsphasen 3 bis 9 erfolgt im Rahmen der Gesamtförderung, welche auch das beantragte Vorhaben (nach Punkt 2.1) beinhaltet. Dafür beträgt die Förderungssumme maximal 25.000 €.

## 2.3 Investitionen in Grundversorgung und Daseinsvorsorge

Folgende Investitionen sind förderfähig:

- Vorhaben der Daseinsvorsorge öffentlicher, privater, ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen
- Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung im Bereich des ländlichen Raums
- Gründung, Übernahme, Generationswechsel und Entwicklung von Kleinstunternehmen des Handwerks oder der Dienstleistungssektoren, die Defizite in der Grundversorgung aufzeigen

Förderfähig sind Investitionen mit einer Mindestinvestitionssumme in Höhe von 10.000,00 €. Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, in der Summe jedoch maximal 25.000 €.

## 2.4 Innovative Projekte

Die Vernetzung zwischen allen Partnern im ländlichen Raum soll hergestellt werden. Die Entwicklung des ländlichen Raumes könnte einen umfassenden Austausch von Ideen, Wissen und Erfahrung zwischen den Akteuren nutzen und alle könnten davon partizipieren. Wachstum durch Innovation, Plattform für Kommunikation und Erfahrungsaustausch sollen errichtet werden.

Projektideen öffentlicher, privater, ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen sollen deshalb, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, gefördert und unterstützt werden.

## 2.5 Sanierungsbereiche

Folgende vorbereitende Maßnahmen sind förderfähig:

- Innenentwicklungskonzepte
- Planung einer Dorfflurbereinigung als Impulsgeber
- Kommunale Bodenneuordnung
- Erstellung eines Baulücken- und Leerstandkatasters als Basis einer Vermarktungsstrategie

Die Höhe der Förderung beträgt pro Maßnahme 50 % der förderfähigen Kosten, in der Summe jedoch maximal 25.000 €.

### 3. Fördergrundsätze

#### 3.1 Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten für die Gewährung der Förderungen die folgenden Bestimmungen, soweit im Übrigen keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

- 3.1.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung der zwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.1.2 Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung des Kreises, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 3.1.3 Die Belange behinderter Menschen und die Beachtung der Chancengleichheit zwischen Frau und Mann sind zu berücksichtigen. Die soziale und ökologische Vereinbarkeit bei dem Vorhaben soll gewährleistet sein.
- 3.1.4 Bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei Nichterfüllung oder bei nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Auflagen und der übrigen Regelungen kann die Zahlung der Förderung zurückgefordert werden.
- 3.1.5 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
- 3.1.6 Mehrfachförderungen für Maßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits geförderte Maßnahmen können frühestens nach einer Frist von 10 Jahren erneut gefördert werden. Die Frist beginnt mit Auszahlung des letzten Zuschusses.
- 3.1.7 Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Der Main-Kinzig-Kreis ist berechtigt die Verwendung der bewilligten Fördermittel zu überprüfen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung.
- 3.1.8 Für bauliche Investitionen nach Punkt 2.1 ist eine zweckentsprechende Nutzung in einem Zeitraum von 10 Jahren sicherzustellen. Die Förderung erfolgt demnach unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Entspricht die bauliche Investition innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck, kann die Bewilligung widerrufen werden. Die Zweckbindungszeiträume sind mit dem Auszahlungsbescheid festgelegt.

3.1.9 Die einzelnen Fördertatbestände sind kumulierbar.

3.1.10 Als förderfähige Kosten nach Punkt 2.1 gelten durch Originalrechnung nachgewiesene Fremdleistungen und Materialkosten. Die Originalrechnung muss an die/den Antragsteller/in ausgestellt und bereits beglichen worden sein. Nicht förderfähige Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) sind von der Rechnungssumme abzuziehen. Förderfähige Kosten können nur Ausgaben für den geförderten Zweck sein.

Für Arbeiten, die in Eigenleistung ausgeführt werden, gilt das 1,5-fache der Materialkosten als förderfähig.

Die maximale Höhe der Förderung orientiert sich an dem Richtpreis (Baukostenindex, Bodenrichtwert, etc.).

### 3.2 Antragsverfahren

3.2.1 Für die Antragsstellung ist das kreiseigene Antragsformular zu verwenden. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung noch nicht als Beginn der Maßnahme.

3.2.2 Der Antrag ist mit den erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum des Main-Kinzig-Kreises unter folgender Postanschrift ein-zu-reichen:

Main-Kinzig-Kreis  
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum  
Abteilung Entwicklung ländlicher Raum  
Postfach 1465  
63551 Gelnhausen

3.2.3 Voraussetzung für die Antragsstellung ist eine Grundberatung durch die Abteilung Entwicklung ländlicher Raum. Sie dient zur Zusammenstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahme sowie zur Abstimmung und Formulierung eines abschließenden Sanierungsvorschlags. Eine Grundberatung ist für jede Fördermaßnahme verpflichtend. Über das Ergebnis der Beratung wird ein Beratungsprotokoll erstellt, das der Bewilligung zugrunde gelegt wird.

3.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist eine Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zugelassen werden. In diesem Fällen muss die Baugenehmigung spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

3.2.5 Nach Prüfung der Antragsunterlagen und des Beratungsprotokolls ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid an den/die Antragsteller/in. Durch einen Bewilligungsbescheid geht das beantragte Projekt in die konkrete Durchführung. Ein Ablehnungsbescheid beendet das Verfahren.

### 3.3 Durchführung

3.3.1 Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- 3.3.2 Die beantragte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Zuvor entstandene Kosten sind nicht förderfähig. Beendet werden muss die Maßnahme, bis zu dem Zeitpunkt, der durch den Bewilligungsbescheid festgesetzt wird. Eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zeitraums bedarf der vorherigen Zustimmung.
- 3.3.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, auf Grundlage des Verwendungsnachweises, durch die Kreisverwaltung an die/den Förderungsempfänger/in. Die/der Förderungsempfänger/in entspricht dabei der/dem Antragssteller/in. Eine Weitergabe der Fördermittel ist unzulässig.

## Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 19.03.2019 in Kraft.

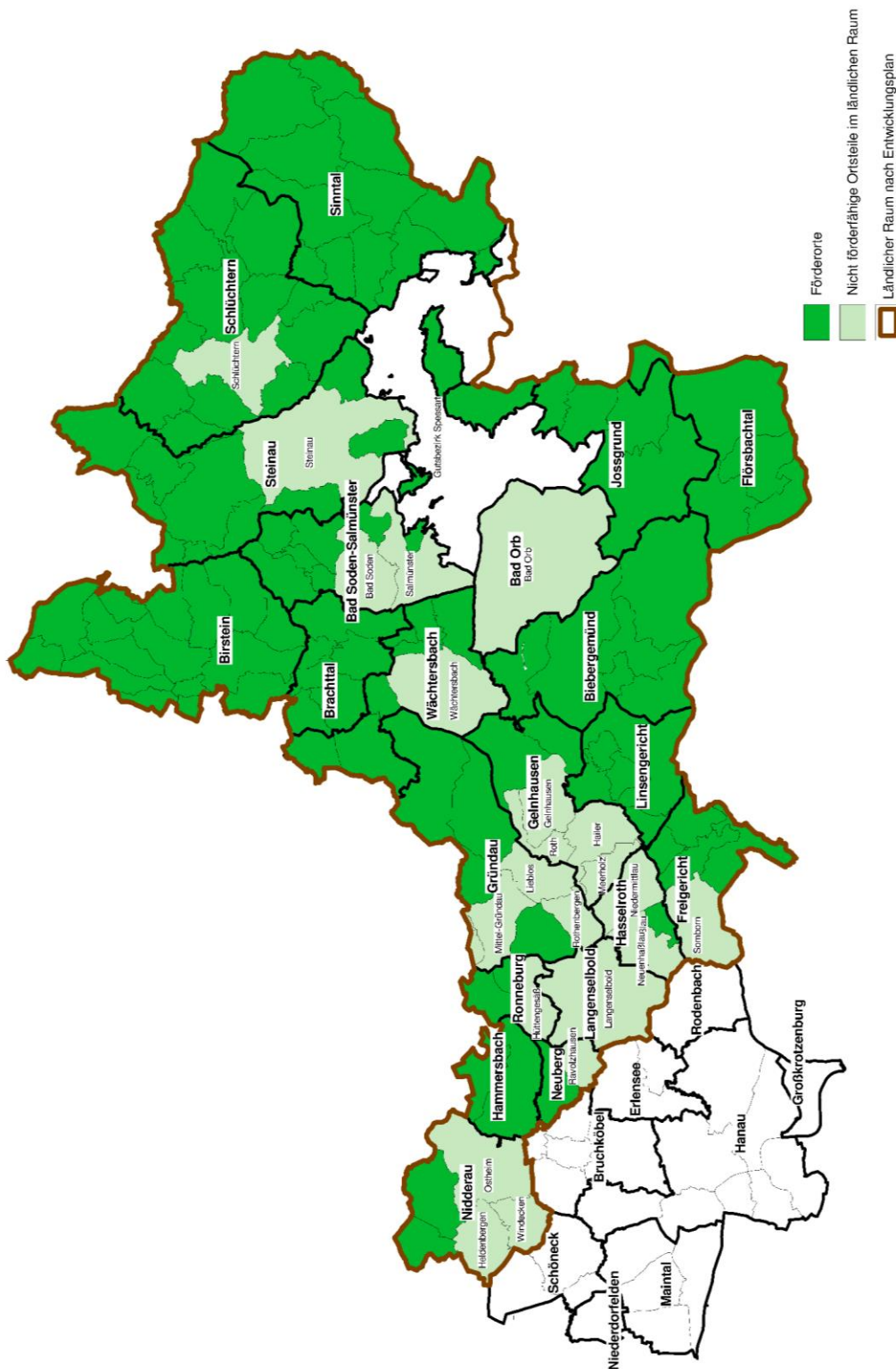
Gelnhausen, den 19.03.2019

Der Kreisausschuss

gez. Thorsten Stolz

**LANDRAT**





## Anlage 2 – Förderfähige Stadt- und Ortsteile im ländlichen Raum

Die Kommunen, Stadtteile oder Ortsteile des Main-Kinzig-Kreises, die nicht aufgelistet sind, liegen außerhalb des förderfähigen Gebietes und können demnach nicht durch das Förderprogramm ländlicher Raum MKK bezuschusst werden.

Kommunen	Förderfähige Stadt -und Ortsteile
Bad Soden- Salmünster	Ahl Alsberg Eckardroth Kath. Willenroth Kerbersdorf Mernes Romsthal Wahlert
Biebergemünd	Bieber Breitenborn Kassel Lanzingen Roßbach Wirtheim
Birstein	Birstein Bösgesäß Böß-Gesäß Fischborn Hettersroth Illnhausen Kirchbracht Lichenroth Mauswinkel Oberreichenbach Obersotzbach Unterreichenbach Untersotzbach Völzberg



Wettges

Wüstwillenroth

Brachtal

Hellstein

Neuenschmidten

Schlierbach

Spielberg

Streitberg

Udenhain

Flörsbachtal

Flörsbach

Kempfenbrunn

Lohrhaupten

Mosborn

Freigericht

Altenmittlau

Bernbach

Horbach

Neuses

Gelnhausen

Haitz

Höchst

Gründau

Breitenborn

Gettenbach

Hain-Gründau

Niedergründau

Hammersbach

Langen-Bergheim

Marköbel

Hasselroth

Gondsroth

Jossgrund

Burgjoß

Lettgenbrunn

Oberndorf

Pfaffenhausen

Linsengericht

Altenhaßlau

Eidengesäß

Geislitz

Großenhausen

Lützelhausen

Neuberg

Rüdigheim

Nidderau

Eichen

Erbstadt

Ronneburg

Altwiedermus

Neuwiedermuß

Schlüchtern

Ahlersbach

Breitenbach

Elm

Gundhelm

Herolz

Hohenzell

Hutten

Klosterhöfe

Kressenbach

Niederzell

Vollmerz

Wallroth

Sinntal

Altengronau

Breunings

Jossa

Mottgers

Neuengronau  
Oberzell  
Sannerz  
Schwarzenfels  
Sterbfritz  
Weichersbach  
Weiperz  
Züntersbach

Steinau an der Straße

Bellings  
Hintersteinau  
Marborn  
Marjoß  
Neustall  
Sarrod  
Rabenstein  
Rebsdorf  
Seidenroth  
Ürzell  
Ulmbach

Wächtersbach

Aufenau  
Hesseldorf  
Leisenwald  
Neudorf  
Waldensberg  
Weilers  
Wittgenborn